

Entwurf/erstellt von:

Az.: 48.08.01/Aufnahme 2015/2016
Bearb.: Frau Maria-Luise Schmitz (Montag-Donnerstag)
Bearb.2:
E-Mail: Maria-Luise.Schmitz@brk.nrw.de
Haus: Zeughausstrasse 2-10
Kopf: BRKölnAllg

Datum 16. September 2014

Raum: C 218 Tel.: 3187
Raum: Tel.:
Fax: 3185

Anlage 2.1

An die Kommunen
als Träger weiterführender Schulen
im Regierungsbezirk Köln

via elektronischer Post

nachrichtlich:

An die Schulämter
im Regierungsbezirk Köln

Durchführung des Aufnahmeverfahrens – Neuregelung durch den § 46 Absatz 6 Schulgesetz

Mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention in den Schulen (10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. November 2013, in Kraft getreten am 1. August 2014) ist der § 46 Absatz 6 Schulgesetz (SchulG) neu gefasst worden. Die Vorschrift räumt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Privilegierung gemeindeansässiger Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht ortsansässigen Bewerbern ein. Um eine rechtskonforme, transparente und einheitliche Anwendung zu gewährleisten, möchte ich Ihnen gerne einige Hinweise zur Anwendung der neuen Vorschrift geben:

Voraussetzung für die Anwendung des neuen § 46 Absatz 6 SchulG ist zunächst ein positiver Schulträgerbeschluss, das heißt, der Schulträger muss zunächst entscheiden, ob oder ob nicht er von dieser Regelung Gebrauch machen möchte. Die Entscheidung ist also nicht in das Ermessen einer einzelnen Schule gestellt. Eine Anwendung der Vorschrift ohne einen entsprechenden Beschluss führt zur Rechtswidrigkeit des Aufnahmeverfahrens.

Wenn ein entsprechender Schulträgerbeschluss getroffen wurde, regelt die neue Vorschrift **für den Fall eines Bewerberüberhangs**, dass, wenn „gemeindefremde“ Schüler/Schülerinnen, die sich in einer anderen Kommune beworben haben und diese Schulform auch in der eigenen Gemeinde besuchen können, (nur dann) die „gemeindeeigenen“ Kinder zunächst bevorzugt berücksichtigt werden müssen.

Anlage 2.2

Konkret ergibt dies dann das Prüfungsschema:

- 1.) Gibt es einen Schulträgerbeschluss über die Anwendung des § 46 Absatz 6 SchulG ?
- 2.) Handelt es sich um ein gemeindefremdes Kind ?
- 3.) Gibt es in der Heimatgemeinde selber eine oder mehrere Schulen dieser Schulform ?
- 4.) Falls nein: die Schüler/Schülerinnen müssen im Aufnahmeverfahren diskriminierungsfrei wie gemeindeeigene Kinder behandelt werden.
Falls ja: die gemeindeeigenen Kinder müssen zunächst bevorzugt berücksichtigt werden. Es werden also 2 Töpfe gebildet und zuerst aus dem Topf „gemeindeeigene Kinder“ ausgewählt.

Dann noch unbelegte Plätze sind natürlich im Anschluss mit „gemeindefernen“ Kindern zu besetzen. § 46 Absatz 6 SchulG stellt diesbezüglich kein Verbot einer Aufnahme gemeindeferner Kinder dar, sondern nur die Verpflichtung, **unter den beschriebenen Rahmenbedingungen** (aber auch nur dann) die gemeindeeigenen Kinder zunächst vorzuziehen.

Wichtig ist, dass wenn der Schulträger die Entscheidung zur Anwendung des § 46 Absatz 6 SchulG einmal getroffen hat, **alle Schulen sämtlicher Schulformen** in der Kommune die Vorschrift anwenden müssen und die einzelnen Schulen/Schulleitungen keinen Ermessensspielraum haben. Das bedeutet: alle Schulleitungen müssen aus Gleichheits- und Transparenzgründen so vorgehen und können nicht etwa im Einzelfall ein gemeindefremdes Kind zu Lasten eines anspruchsberechtigten gemeindeeigenen aufnehmen.

Um eine rechtsfehlerfreie Anwendung der neuen Vorschrift zu gewährleisten, bitte ich darum, die Neureglung gegenüber den Schulen in Ihrem Schulbezirk zu kommunizieren und diesen auch mitzuteilen, ob beabsichtigt ist, den § 46 Absatz 6 SchulG anzuwenden.

Im Auftrag

Maria-Luise Schmitz